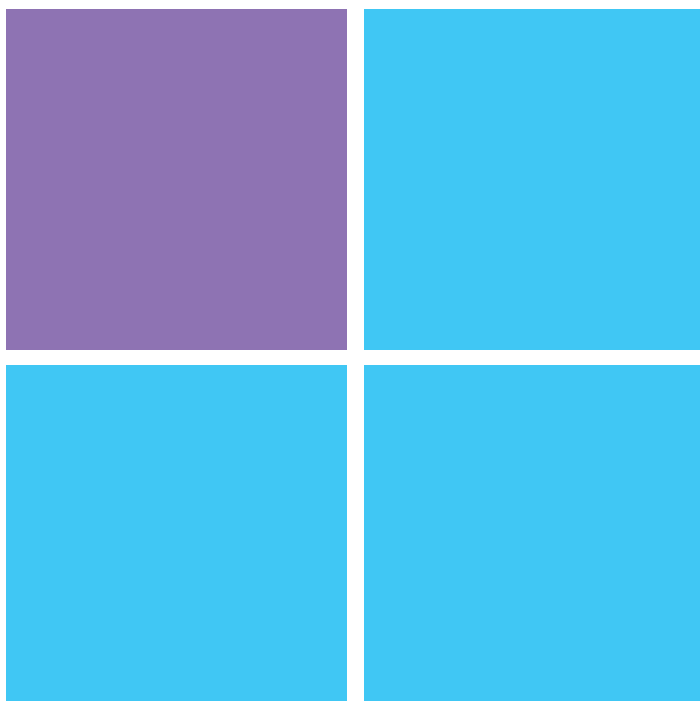


Freiwilliges Engagement in der Diakonie Hessen

Rechtliche Rahmenbedingungen



Inhalt

- 4 Vorwort
- 5 Einführung zum Gebrauch der Broschüre
- 6 Merkblatt zu Erstattungen und Entschädigungen beim Freiwilligen Engagement
- 9 Übersicht Freiwilliges Engagement
- 13 Merkblatt zum Versicherungsschutz beim Freiwilligen Engagement in Einrichtungen der Diakonie Hessen
- 16 Merkblatt zu Maßnahmen zur Verhütung von Infektionen
- 18 Merkblatt zu erweiterten Führungszeugnissen bei kinder- und jugendnahen Tätigkeiten im Freiwilligen Engagement
- 19 Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis im Freiwilligen Engagement
- 22 Merkblatt zur Veröffentlichung von Fotos im Freiwilligen Engagement

Formulare

- 24 Vereinbarung für freiwillig Engagierte mit Übungsleiterpauschale
- 27 Erklärung für freiwillig Engagierte mit Übungsleiterpauschale
- 28 Vereinbarung für freiwillig Engagierte mit Ehrenamtspauschale
- 31 Erklärung für freiwillig Engagierte mit Ehrenamtspauschale
- 32 Verpflichtungserklärung freiwillig Engagierter zu Datenschutz und Schweigepflicht

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

bundesweit engagieren sich 700.000 Menschen freiwillig in der Diakonie, bei uns in der Diakonie Hessen sind es etwa 45.000 Freiwillige. Das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern hat bei uns eine lange Tradition und wird nach unserem Selbstverständnis grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Es ist nicht auf materiellen Gewinn gerichtet und wird nicht zum Zweck der Einkommenserzielung ausgeübt. Wichtig ist es uns jedoch, dass sich alle Menschen in der Gesellschaft ein freiwilliges Engagement leisten können. Keiner soll aufgrund wirtschaftlicher Bedingungen ausgeschlossen werden, deshalb besteht die Möglichkeit, freiwillig Engagierten tatsächlich entstandene Auslagen, wie z. B. Fahrtkosten, zu erstatten. Ebenso können nach Absprache die Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen übernommen werden.

Bedingt durch gesellschaftliche und sozialpolitische Entwicklungen haben sich neue Formen des Bürgerschaftlichen Engagements entwickelt, die in Zukunft für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft immer wichtiger werden. Mit dieser Broschüre tragen wir diesen Entwicklungen Rechnung und stärken die vielfältigen Arten des Engagements für die Menschen. Das solidarische Miteinander in Nächstenliebe bleibt das Zentrum des freiwilligen Engagements.

Auch wenn wir grundsätzlich an der Unentgeltlichkeit des Freiwilligen Engagements mit seinen eigenen Motiven und den individuellen Gestaltungsmöglichkeiten festhalten, sehen wir die Notwendigkeit, klare und gesetzeskonforme Rahmenbedingungen für mögliche Aufwandsentschädigungen zu setzen.

Gerade aus rechtlicher Sicht ist sehr genau zwischen den freiwillig Engagierten und den beruflich Beschäftigten zu unterscheiden. Wichtig ist es, zu differenzieren, um welche Art der Vergütung es sich handelt. Der Gesetzgeber gewährt in genau definierten Grenzen eine Steuerbefreiung für pauschale Aufwandsentschädigungen von freiwillig Engagierten. Darum haben wir diese in der Praxis bewährte Broschüre überarbeitet und den neuen gesetzlichen Regelungen angepasst, darüber hinaus wurden weitere rechtlich relevante Themen aufgenommen.

Wir sind froh über die vielen Menschen, die sich beruflich und freiwillig für die Mitmenschen und eine soziale Gestaltung unserer Gesellschaft einsetzen. Sie alle geben der Diakonie ein Gesicht.

Frankfurt, im Januar 2017



Horst Rühl
Vorstandsvorsitzender der Diakonie Hessen

Einführung zum Gebrauch der Broschüre

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten die zweite überarbeitete Auflage der Ergänzungsbroschüre zum Handbuch „Freiwilliges Engagement im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau“ in Ihren Händen. Bereits 2009 haben Neuerungen im Ehrenamtsgesetz es notwendig gemacht, die Erstattungs- und Entschädigungsstrukturen im Freiwilligen Engagement in Augenschein zu nehmen und Vereinbarungs- und Steuervorlagen zu entwickeln. Nun haben sich die Rahmenbedingungen weiterentwickelt und machen eine Aktualisierung der Broschüre notwendig.

Die Übersicht zu Tätigkeiten im Rahmen der Übungsleiterpauschale, der Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB und der Ehrenamtpauschale soll Ihnen eine Zuordnung zu diesen Formen der Entschädigung erleichtern.

Diese Broschüre versteht sich als Empfehlung für alle Mitglieder der Diakonie Hessen. Die Mitgliedseinrichtungen finden die Gesamtbroschüre sowie die Formulare als Word-Dateien im Extranet der Diakonie Hessen.

Für die regionalen Diakonischen Werke in Hessen und Nassau ist der Inhalt der Broschüre verbindlich. Die Formulare sind zwingend bei der Arbeit zu verwenden und werden zur leichteren Handhabung auf dem allgemeinen Laufwerk der Diakonie Hessen und ggf. im Dokumentenmanagement eingestellt.

Um mehr Transparenz zum Thema Versicherungen im Freiwilligen Engagement zu schaffen, enthält diese Broschüre ein aktuelles Merkblatt zum Versicherungsschutz für freiwillig Engagierte in den regionalen Diakonischen Werken in Hessen und Nassau. Dieses Merkblatt entspricht dem Vertrag, den die Diakonie Hessen mit ihrer Versicherung abgeschlossen hat. Die Angaben der Merkblätter sind nicht allgemeingültig und auf die Mitgliedseinrichtungen nicht unmittelbar übertragbar.

Darüber hinaus sind in dieser Neuauflage Merkblätter zu den Themen Veröffentlichung von Fotos im Freiwilligen Engagement, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und Maßnahmen zur Verhütung von Infektionen mit aufgenommen.

Aufgrund externer Nachfrage machen wir diese Broschüre auch Kolleginnen und Kollegen anderer Einrichtungen zugänglich. Gerne dürfen Sie unsere Merkblätter und Formulare als Anregung und Vorlage verwenden. Bitte überprüfen Sie dabei stets die in Ihrem Hause gültigen Rahmenbedingungen. Die Diakonie Hessen übernimmt keine Verantwortung und keine Haftung für etwaige fehlende oder unrichtige Informationen.

Frankfurt, im Januar 2017



Ursula Stegemann
Referat Freiwilliges Engagement

Merkblatt zu Erstattungen und Entschädigungen beim Freiwilligen Engagement

Freiwilliges Engagement ist gemeinwohlorientiert und ergänzt professionelle Arbeit. Es ist nicht auf materiellem Gewinn gerichtet und wird nicht zum Zwecke eines Einkommens ausgeübt. Dem steht nicht entgegen, dass im Einzelfall und in engen gesetzlich vorgegebenen Grenzen Leistungen vom Träger an die freiwillig Engagierten fließen. Hierbei handelt es sich um Auslagenerstattungen und pauschale Aufwandsentschädigungen.

Der weitaus größte Teil der freiwillig Engagierten trägt seine Ausgaben selbst oder erhält eine Auslagenerstattung. Unter Auslagenerstattung versteht man die Erstattung tatsächlich entstandener Ausgaben. Dies können beispielsweise Telefon-, Fahrt- und Weiterbildungskosten sein. Eine Auslagenerstattung im Freiwilligen Engagement wird in den regionalen Diakonischen Werken in Hessen und Nassau grundsätzlich gewährleistet (siehe Standards des Freiwilligen Engagements im DWHN). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind aber möglich. Für freiwillig Engagierte mit oder ohne Auslagenerstattung sollte die „Vereinbarung zu einem Freiwilligen Engagement“ verwendet werden. Diese finden Sie neben weiteren hilfreichen Informationen und Unterlagen im Handbuch „Freiwilliges Engagement im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau (DWHN)“ von Frau Ursula Brendel, jetzt Stegemann.

Pauschale Aufwandsentschädigungen werden hingegen unabhängig von tatsächlich entstandenen Aufwendungen gezahlt. Bei den steuerfreien pauschalen Aufwandsentschädigungen unterscheidet man zwischen der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG), der Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB (§ 3 Nr. 26b EStG) und der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG.

Die freiwillig Engagierten sind verpflichtet, die bezogenen Einnahmen (pauschale Aufwandsentschädigungen, nicht jedoch Auslagenerstattungen) über die Einkommensteuererklärung dem Finanzamt offen zu legen. Sofern diese Einnahmen die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen, sind sie steuerfrei. Dabei werden Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB (§ 3 Nr. 26b EStG) und Übungsleiterpauschalen (§ 3 Nr. 26 EStG) zusammen gerechnet. Werden die Höchstgrenzen überschritten, so sind die Einnahmen unter Beachtung der jeweiligen Vorschrift zu versteuern.

Es ist nicht möglich, für dieselbe Tätigkeit eine Übungsleiterpauschale bzw. eine Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB und die Ehrenamtspauschale zu beanspruchen. Wenn es sich jedoch um unterschiedliche Tätigkeiten handelt, so können beide Pauschalen in Anspruch genommen werden, auch wenn diese Tätigkeiten in derselben Einrichtung ausgeübt werden.

Je nachdem, um welche Art von Erstattung oder Entschädigung es sich handelt, ist zwischen folgenden Mustervereinbarungen zu unterscheiden:

- Vereinbarung für freiwillig Engagierte mit Übungsleiterpauschale
- Vereinbarung für freiwillig Engagierte mit Ehrenamtspauschale

Eine Mustervereinbarung für freiwillig Engagierte mit Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB ist demgegenüber in dieser Broschüre nicht enthalten, da diese Aufwandspauschale entweder von der betreuten Person oder von der Staatskasse zu zahlen ist.

Neben der jeweiligen Vereinbarung sind von der bzw. dem freiwillig Engagierten stets die Verpflichtungserklärung zu Datenschutz und Schweigepflicht und in den Fällen der Übungsleiter- und der Ehrenamtspauschale zusätzlich die Erklärung nach dem Einkommensteuergesetz zu unterschreiben.

Näheres entnehmen Sie bitte auch der Übersicht Freiwilliges Engagement (S.9 ff.).

1. Freiwillig Engagierte mit Übungsleiterpauschale

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer unter § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52-54 Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2.400,- Euro im Jahr steuerfrei.

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Bei einer 40-Stunden-Woche, wie sie beispielsweise im Rahmen der AVR.HN gilt, ergibt sich daher eine Höchstbegrenzung von 13 Stunden pro Woche. Dabei ist unerheblich, ob der jeweilige freiwillig Engagierte tatsächlich eine Haupttätigkeit ausübt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige können sich auf dieser Basis ebenso freiwillig engagieren wie Hausfrauen und Hausmänner, Studentinnen und Studenten, Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre. Entsprechendes gilt auch für Arbeitslose, wobei jedoch die besonderen Dienst- und Zeitgrenzen nach dem SGB III beachtet werden müssen, um keine Leistungseinschränkung von Seiten des Arbeitsamtes zu riskieren.

Alle Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG haben miteinander gemein, dass sie auf andere Menschen durch persönlichen Kontakt Einfluss nehmen, um auf diese Weise deren geistige und körperliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern (pädagogische Ausrichtung).

- **Übungsleiter**

Entwicklung geistiger und leiblicher Fähigkeiten anderer Menschen durch Ausbildung vorhandener Anlagen bzw. Leitung von Übungen, in denen Menschen ihre Fähigkeiten selbst entwickeln oder erproben.

Bsp: EDV-Kurse für Jugendliche, Unterstützung beim Entwerfen von Bewerbungsunterlagen, Malkurse für Senioren

- **Ausbilder**

Bsp: Lehr- und Vortragstätigkeiten im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung: Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimmunterricht

- **Erzieher**

Bsp: Erziehungs- und Familienhelfer

- **Betreuer**

Bsp: Hausaufgabenbetreuung, Betreuung von Schülern oder älteren Menschen im offenen Treff der Mehrgenerationenhäuser

- **Künstlerische Tätigkeiten**

Es muss eine eigenschöpferische Leistung vollbracht werden, in der die individuelle Anschauungsweise und Gestaltungskraft zum Ausdruck kommt, und die über eine hinreichende Beherrschung der Technik hinaus grundsätzlich eine gewisse künstlerische Gestaltungshöhe erreicht. Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung besteht dabei in der freien schöpferischen Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden (Bundesfinanzhof). Bsp: Dirigent, Organist, Chorleiter, Werbegrafiker und -designer, Schauspieler und Statist bei Theateraufführungen

- **Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen**

Bsp: Dauerpflege, Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung durch ambulante Pflegedienste (Unterstützung bei der Grund- und Behandlungspflege), bei der Altenhilfe nach § 71 SGB XII (z. B. Hilfe bei der Wohnungs- und Heimplatzbeschaffung, in Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste), Betreuungspersonen nach § 45c SGB XI, Sofortmaßnahmen gegenüber Schwerkranken und Verunglückten (z. B. Rettungssanitäter, Ersthelfer).

Der Steuerfreibetrag ist ein Jahresbetrag, d. h. er ist nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird. Er kann auch dann nur einmal gewährt werden, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten (bei dem gleichen oder bei verschiedenen Trägern) ausgeübt werden. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26a gewährt wird.

2. Freiwillig Engagierte mit Aufwandsentschädigung gemäß

§ 1835a BGB

Nach § 3 Nr. 26b EStG sind Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB steuerfrei, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen aus der Übungsleiterpauschale den Freibetrag i. H. v. 2.400,- Euro nicht überschreiten. Der Vormund kann für jede Vormundschaft, für die ihm keine Vergütung zusteht, pro Jahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von derzeit 399,- Euro geltend machen (das Neunzehnfache dessen, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit gemäß § 22 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz gewährt werden kann).

Die vorgenannten Erläuterungen zur Nebenberuflichkeit der Tätigkeit, zur Offenlegungspflicht gegenüber dem Finanzamt sowie zum Steuerfreibetrag gelten entsprechend. Die Aufwandsentschädigung gemäß § 1835a BGB können folgende freiwillig Engagierte geltend machen:

- Betreuer (§ 1896 Absatz 1 Satz 1, § 1908i Absatz 1 BGB),
- Vormünder (§ 1773 Absatz 1 Satz 1 BGB),
- Pfleger (§§ 1909 ff., § 1915 Absatz 1 Satz 1 BGB).

3. Freiwillig Engagierte mit Ehrenamtspauschale

Nach § 3 Nr. 26a EStG sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer unter § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52-54 Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720,- Euro im Jahr steuerfrei.

Diese Norm ist eine Auffangvorschrift und soll unter den genannten Voraussetzungen die Steuerfreiheit für alle Tätigkeiten im Rahmen des Freiwilligen Engagements gewährleisten, die nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften (z. B. Übungsleiterpauschale, Aufwandsentschädigung gemäß § 1835a BGB) steuerfrei sind.

Es gelten die vorgenannten Erläuterungen zur Nebenberuflichkeit der Tätigkeit, zur Offenlegungspflicht gegenüber dem Finanzamt sowie zum Steuerfreibetrag entsprechend.

Als Beispiele für die Ehrenamtspauschale können benannt werden: Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Schatzmeister. Umfasst sind auch alle sonstigen engagierten Vereinsmitglieder, die in einem gemeinnützigen Verein oder Verband tätig sind, unabhängig von ihrer jeweiligen Tätigkeit.

Gemäß § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB sind die Mitglieder des Vorstands unentgeltlich tätig. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand sind daher nur dann zulässig, wenn dies durch bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist. Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird.

Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig. Der Einzelnachweis der Aufwendungen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- und Zeitaufwand abgedeckt werden soll (siehe oben).

Frau Ursula Stegemann, Referentin für Freiwilliges Engagement, steht Ihnen als Ansprechpartnerin für Rückfragen zum Freiwilligen Engagement unter der Telefonnummer 069 7947-62 28 oder der E-Mail-Adresse: ursula.stegemann@diakonie-hessen.de gerne zur Verfügung.

Übersicht Freiwilliges Engagement

In der folgenden Übersicht finden Sie die Beschreibung von verschiedenen Kategorien Freiwilligen Engagements. Für diese Engagementbereiche enthält die Übersicht die gesetzlichen Rahmenbedingungen, den steuerrechtlichen Status und den Freibetrag, den Hinweis darauf, welche Vereinbarungen zu verwenden sind, sowie konkrete Beispiele für die praktische Anwendung in den regionalen Diakonischen Werken.

Unterschieden wird hier zwischen

- Freiwillig Engagierten mit Übungsleiterpauschale
- Freiwillig Engagierten mit Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB
- Freiwillig Engagierten mit Ehrenamtspauschale

Diese Beispiele wurden im Rahmen einer Befragung zusammengetragen und bilden die Vielseitigkeit des Engagements ab.

Freiwillig Engagierte mit Übungsleiterpauschale

Nebenberufliche Tätigkeiten für gemeinnützige Vereine, bei denen eine steuerfreie pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden darf

- Lehr- und Vortragstätigkeit
- Ausbildungsleistung
- Mentortätigkeit
- Leitung einer Arbeitsgemeinschaft
- Jugendgruppenleitung
- Jugendwart
- Erste-Hilfe-Ausbildung
- Alten-, Kranken- und Kinderbetreuung
- Behindertenpflege
- Mütterberatung
- Dirigentin bzw. Dirigent
- Chorleitung
- künstlerische Tätigkeit

Unter diese Begünstigung fallen folgende Tätigkeiten nicht

- Vorstand (in seiner Tätigkeit als Vorstand)
- Beirat u. ä.
- Kassenwart
- BeitragskassiererIn bzw. Beitragskassierer
- Hausmeisterin bzw. Hausmeister
- Reinigungspersonal

rechtlicher Status

§ 3 Nr. 26 EStG steuerfreie (pauschale) Aufwandsentschädigung

Vergütungsgrenzen

2.400,- Euro pro Jahr steuerfrei

Vereinbarungen

- Vereinbarung für freiwillig Engagierte mit Übungsleiterpauschale
- Erklärung für freiwillig Engagierte mit Übungsleiterpauschale
- Verpflichtungserklärung zu Datenschutz und Schweigepflicht

Beispiele für die Arbeit von freiwillig Engagierten mit Übungsleiterpauschale in Einrichtungen der Diakonie Hessen

Altenarbeit

- Betreuung von Demenzkranken
- Betreuung und Begleitung bei eigenständiger Lebensführung im Alter
- Treff für Hochbetagte

Behindertenhilfe

- Betreuung

Bahnhofsmision

- Betreuung

Flüchtlingshilfe

- Fortbildung und Begleitung der Dolmetscher

Jugend-Migrationsdienst

- EDV-Kurs für Jugendliche
- Unterstützung bei Bewerbungen

Psychisch-Kranken-Arbeit

- Gruppenbetreuung / Freizeitgestaltung
- Frühstückstreff am Sonntag
- Betreuung

Betreutes Wohnen / Wohnheim

- Betreuung
- Gruppenangebot

Sucht

- Suchtkrankenhelfer / Beratung
- Gruppenarbeit in der Begegnungsstätte
- offene Sprechstunde
- Leitung von Gruppen

Mehrgenerationenhaus

- Betreuungsaufgabe
- Kurs / Gruppenangebot

Familien-Jugendhilfe-Zentrum

- familienunterstützende Tätigkeit wie z. B. Hausaufgabenbetreuung
- Betreuung bei Freizeitaktivitäten
- Lernangebot

Erziehungsberatung

- Hausaufgabenhilfe

Spiel- und Lernstube

- Hausaufgabenbetreuung

Migration

- Hausaufgabenhilfe

Freiwillig Engagierte mit Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB

Die Aufwandsentschädigung gemäß § 1835 a BGB können folgende freiwillig Engagierte geltend machen:

- Betreuer (§ 1896 Absatz 1 Satz 1, § 1908i Absatz 1 BGB),
- Vormünder (§ 1773 Absatz 1 Satz 1 BGB),
- Pfleger (§§ 1909 ff., §§ 1915 Absatz 1 Satz 1 BGB)

rechtlicher Status

§ 3 Nr. 26b EStG steuerfreie (pauschale) Aufwandsentschädigung

Vergütungsgrenzen

2.400,- Euro pro Jahr steuerfrei (zusammen mit den steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG), wobei für jeden Betreuungsfall maximal 399,- Euro pro Jahr geltend gemacht werden können.

Vereinbarungen

Eine Mustervereinbarung für freiwillig Engagierte mit Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB ist in dieser Broschüre nicht enthalten, da diese Aufwandspauschale entweder von der betreuten Person oder von der Staatskasse zu zahlen ist.

Freiwillig Engagierte mit Ehrenamtspauschale

Für die steuerliche Bewertung und Behandlung gelten die gleichen Regelungen wie für den Übungsleiterfreibetrag, allerdings gibt es hier keine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeitsfelder.

rechtlicher Status

§ 3 Nr. 26a EStG

Freibetrag für Vergütungen aus allen Nebentätigkeiten als freiwillig Engagierte, steuerfreie (pauschale) Aufwandsentschädigung

Vergütungsgrenzen

720,- Euro pro Jahr steuerfrei

Vereinbarungen

- Vereinbarung für freiwillig Engagierte mit Ehrenamtspauschale
- Erklärung für freiwillig Engagierte mit Ehrenamtspauschale
- Verpflichtungserklärung zu Datenschutz und Schweigepflicht

Beispiele für die Arbeit von freiwillig Engagierten mit Ehrenamtspauschale in Einrichtungen der Diakonie Hessen

Mehrgenerationenhaus

- Gastgeber im Wohnzimmer
- allgemeine Betreuungsangebote
- Unterstützung

Sucht

- Motivationsgruppe

Elternpraktikum

- Begleitung der Teilnehmer

Arbeitsloseninitiative

- Unterstützung bei Bewerbung und Lebenslauf
- Gruppenbetreuung

Sozialdienst

- Kleiderladen

Behindertenarbeit

- organisatorische Unterstützung von Gruppen

Beratung

- Kinderbetreuung während der Beratung
- Juristische Beratung

Psychisch-Kranken-Arbeit

- Mitarbeit in der Tagesstätte
- Betreuung psychisch Kranker
- Sportangebot

Gemeinwesenarbeit

- Juristische Beratung

Spiel- und Lernstube

- Fahrradwerkstatt

Allgemeine Aufgaben

- Unterstützende Aufgaben im Rahmen der Beratung und Betreuung

Essen auf Rädern

- Essen ausfahren
- Unterstützung der Kunden

Merkblatt zum Versicherungsschutz beim Freiwilligen Engagement in Einrichtungen der Diakonie Hessen

Dieses Merkblatt informiert über den Versicherungsschutz beim Freiwilligen Engagement. Es gilt nicht für Honorarkräfte, da diese aufgrund ihrer Selbstständigkeit nicht von dem nachfolgenden Versicherungsschutz umfasst sind. Honorarkräfte müssen vielmehr selbst für ihren Versicherungsschutz sorgen. Darauf wird in den Honorarverträgen ausdrücklich hingewiesen.

Für freiwillig Engagierte gilt Folgendes:

1. Unfallversicherung

a) Gesetzliche Unfallversicherung der BGW

Die gesetzliche Unfallversicherung erfolgt innerhalb der Diakonie Hessen über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Versichert sind alle das Freiwillige Engagement betreffenden Tätigkeiten, einschließlich der damit verbundenen notwendigen Wege (dies gilt auch für Fahrgemeinschaften). Umfasst sind daher alle Verrichtungen, die mit der Wahrnehmung des übertragenen Amtes verbunden sind, auch einmalig oder nur gelegentlich ausgeübte Hilfstätigkeiten, sowie Unfälle auf dem Weg zum oder vom Freiwilligen Engagement. Falls pauschale Aufwandsentschädigungen (Übungsleiterpauschale, Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB, Ehrenamtspauschale) oder Auslagenerstattungen gewährt werden, ändert dies nichts am Charakter des Freiwilligen Engagements. Für den Versicherungsschutz freiwillig Engagierter muss kein Beitrag entrichtet werden. Es genügt, wenn die Kopfbzahlen der freiwillig Engagierten im Jahresrhythmus dem Bereich Personal und IT mitgeteilt werden.

Die Unfallversicherung der BGW gleicht Gesundheitsschäden aus, die freiwillig Engagierte selbst erleiden. Darüber hinaus werden bestimmte Schäden an körpernahen Hilfsmitteln der bzw. des freiwillig Engagierten, z. B. Brillen, ersetzt. Für Dritten zugefügte Schäden ist die Unfallversicherung der BGW nicht zuständig bzw. nicht leistungspflichtig (siehe Haftpflichtversicherung).

Zur Feststellung des Gesundheitsschadens ist ein Durchgangsarzt (D-Arzt) aufzusuchen.

b) Private Unfallversicherung

Falls die bzw. der freiwillig Engagierte privat unfallversichert ist, kann im Einzelfall auch diese Versicherung im Rahmen des Freiwilligen Engagements greifen.

c) Unfallsammelversicherungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz

Die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz haben Rahmenverträge zum Schutz der freiwillig Engagierten in Hessen und Rheinland-Pfalz abgeschlossen, um bestehende Lücken im Unfallversicherungsschutz subsidiär (= nachrangig) zu schließen. Diese Unfallsammelversicherungen greifen daher nur, wenn kein oder nur ein unzureichender anderer gesetzlicher oder privater Unfallversicherungsschutz greift. Versichert sind alle in Hessen und Rheinland-Pfalz tätigen freiwillig Engagierten sowie Personen, deren Freiwilliges Engagement von Hessen oder Rheinland-Pfalz ausgeht. Falls Auslagenerstattung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung (Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale) gewährt wird, ändert dies nichts am Charakter des Freiwilligen Engagements. Eine Anmeldung einzelner Initiativen oder Personen ist aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht erforderlich. Es genügt, sich im Schadensfall an die Sparkassen-Versicherung als Vertragspartner des Landes Hessen bzw. an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH als Vertragspartner des Landes Rheinland-Pfalz zu wenden.

2. Haftpflichtversicherung

a) Betriebshaftpflichtversicherung

Freiwillig Engagierte sind über die Diakonie Hessen betriebshaftpflichtversichert. Demnach sind Personen- und Sachschäden versichert, die die bzw. der freiwillig Engagierte anlässlich einer Tätigkeit im Auftrag und Interesse der Diakonie Hessen verursacht hat. Die Betriebshaftpflichtversicherung setzt eine nachweisbare Beauftragung der bzw. des freiwillig Engagierten durch die verantwortliche hauptamtliche Fachkraft voraus. Dabei dürfen mit den jeweiligen Tätigkeiten nur nachweisbar geeignete (qualifizierte) freiwillig Engagierte beauftragt werden.

Ist ein Schaden offensichtlich eingetreten oder werden im Zusammenhang mit dem Freiwilligen Engagement Schadenersatzansprüche gegen die freiwillig engagierte Person erhoben, hat diese – unbeschadet sonstiger Pflichten – den Sachverhalt unverzüglich an die Diakonie Hessen zu melden, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den weiteren von der Diakonie Hessen erläuterten Verfahrensablauf zu beachten.

b) Erweiterte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Als Vermögensschäden bezeichnet man die Schäden, die weder der Kategorie Personenschäden noch der Kategorie Sachschäden zuzuordnen sind und sich auch nicht aus solchen Schäden herleiten.

Versichert sind Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer (Diakonie Hessen) durch eine schuldhaftige Pflichtverletzung einer versicherten Person (freiwillig Engagierte bzw. Engagierter) zugefügt werden (sogenannte Eigenschäden). Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer (Diakonie Hessen) oder eine versicherte Person (freiwillig Engagierte bzw. Engagierter) für einen Vermögensschaden von einem Dritten in Anspruch genommen wird (so genannte Drittschäden).

c) Private Haftpflichtversicherung

Falls die bzw. der freiwillig Engagierte privat haftpflichtversichert ist, kann im Einzelfall auch diese Versicherung im Rahmen des Freiwilligen Engagements greifen. So werden beispielsweise Schäden, die freiwillig Engagierte ohne Leitungs- und Aufsichtsfunktion in Ausübung ihres Ehrenamtes verursachen, grundsätzlich von der privaten Haftpflichtversicherung ersetzt.

d) Haftpflichtsammelversicherungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz

Werden freiwillig Engagierte in verantwortlicher Position tätig, etwa als ehrenamtliche Vorstandsmitglieder, sind sie nicht durch ihre private Haftpflichtversicherung geschützt. Die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz haben einen Rahmenvertrag zum Schutz der freiwillig Engagierten in Hessen und Rheinland-Pfalz abgeschlossen, um bestehende Lücken im Haftpflichtversicherungsschutz subsidiär (= nachrangig) zu schließen. Diese Haftpflichtversicherung greift daher nur, wenn kein oder nur ein unzureichender anderer gesetzlicher und bzw. oder privater Haftpflichtversicherungsschutz greift. Versichert sind alle in Hessen und Rheinland-Pfalz tätigen freiwillig Engagierten sowie Personen, deren Freiwilliges Engagement von Hessen oder Rheinland-Pfalz ausgeht. Eine Anmeldung einzelner Initiativen oder Personen ist aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht erforderlich. Es genügt, sich im Schadensfall an die Sparkassen-Versicherung als Vertragspartner des Landes Hessen bzw. an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH als Vertragspartner des Landes Rheinland-Pfalz zu wenden. In Hessen ist im Versicherungsfall von der bzw. von dem freiwillig Engagierten ein Eigenanteil von 100,— EUR zu erbringen.

Exkurs – Problemfeld Tauschbörsen

Ein Problemfeld im Hinblick auf die Sammelversicherungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz stellt das Freiwillige Engagement im Rahmen von privaten Tauschbörsen der Mehrgenerationenhäuser (MGH) dar. So genügt es nicht, wenn es sich hierbei nur um eine Vereinigung von Privatpersonen handelt, die Unterstützungsleistungen 1:1 austauschen. Vielmehr muss die jeweilige private Tauschbörse nachweislich zum sozialen Zusammenhalt und zum Gemeinwohl beitragen. Liegen diese Voraussetzungen vor, so sind freiwillig Engagierte im Zweifel über die Unfall- und Haftpflichtsammelversicherungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz versichert.

3. Kraftfahrzeugversicherung

a) Dienstreisekaskoversicherung

Außer dem normalen Kfz-Versicherungsschutz für die Dienstwagen hat die Diakonie Hessen eine Dienstreisekaskoversicherung für die privaten Pkw der freiwillig Engagierten abgeschlossen. Diese greift, wenn beim Einsatz des privaten Pkw für „dienstliche“ Zwecke ein Eigenschaden am Kfz des bzw. der freiwillig Engagierten entstanden ist. Die bzw. der freiwillig Engagierte muss mit seinem privaten Pkw daher im Auftrag und Interesse der Diakonie Hessen unterwegs gewesen sein. Die Dienstreisekaskoversicherung ist keine Haftpflichtversicherung, d.h. Haftpflichtschäden Dritter sind darüber nicht versichert (siehe private Kfz-Haftpflichtversicherung). Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn die Fahrt zu persönlichen Zwecken, die nicht mit der Tätigkeit für die Diakonie Hessen in Zusammenhang stehen, unterbrochen wird, der Versicherungsschutz während dieser Zeit ruht.

Wird der Versicherungsschutz in Anspruch genommen, so fällt für jeden Voll- und Teilkaskoschaden ein Eigenanteil der bzw. des freiwillig Engagierten in Höhe von 150,- Euro an.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige hauptamtliche Kontaktperson der bzw. des freiwillig Engagierten stets vor Fahrtantritt die gültige Fahrerlaubnis festzustellen hat.

Hinzu gekommen ist seit 01.01.2014 ein weiterer Versicherungsbaustein. Durch das Angleichen der Verträge zwischen dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V. (DWHN) und dem Diakonischen Werk Kurhessen-Waldeck e.V. (DWKW) wurde eine Schadensfreiheitsrabatt-Versicherung abgeschlossen mit einer Geltung für Unfälle ab dem 01.01.2014. Hat ein auf einer Dienstfahrt verursachter Haftpflichtschaden am privaten Kfz des freiwillig Engagierten die Rückstufung des Schadensfreiheitsrabatts in der privaten Kfz-Haftpflichtversicherung zur Folge, befriedigt die SFR-Verlust Versicherung die Ersatzansprüche aufgrund der finanziellen Verluste, die sich aus der Rückstufung ergeben. Der Entschädigung liegt die Berechnung des eigenen Haftpflichtversicherers für einen Zeitraum von fünf Jahren zugrunde, maximal auch der tatsächliche Schadenbetrag. Dabei ist wichtig, dass die gefahrenen Kilometer der freiwillige Engagierten erfasst werden. Dies geschieht durch die Fahrtkostenabrechnung.

b) Private Kfz-Haftpflichtversicherung

Im Einzelfall kann auch die private Kfz-Haftpflichtversicherung der bzw. des freiwillig Engagierten im Rahmen des Freiwilligen Engagements greifen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen beim Einsatz des privaten Pkw für „dienstliche“ Zwecke ein Drittschaden entsteht. Drittschäden sind nicht von der Dienstreisekaskoversicherung der Diakonie Hessen, sondern von der privaten Kfz-Haftpflichtversicherung der bzw. des freiwillig Engagierten umfasst.

Frau Ursula Stegemann, Referentin für Freiwilliges Engagement, steht Ihnen als Ansprechpartnerin für Rückfragen zum Freiwilligen Engagement unter der Telefonnummer 069 7947-62 28 oder der E-Mail-Adresse: ursula.stegemann@diakonie-hessen.de gerne zur Verfügung.

Merkblatt zu Maßnahmen zur Verhütung von Infektionen

Einleitung

Beim Kontakt mit Menschen besteht immer das Risiko, sich mit einer Infektionskrankheit anzustecken. Manche Personengruppen sind jedoch stärker gefährdet als andere. Durch die häufig unzureichende Gesundheitsversorgung im Herkunftsland und schlechte hygienische Verhältnisse während der Flucht sind Flüchtlinge hier stärker gefährdet. Sehr enge Wohnverhältnisse in den Aufnahmestellen können das Risiko für die Ansteckung von Flüchtlingen und betreuenden Personen deutlich erhöhen.

Infektionswege

Nicht jeder Kontakt zu infizierten Flüchtlingen führt zwangsläufig zu einer Infektion der Kontaktperson. Hier ist die Dauer und die Art des Kontaktes entscheidend. Besonders enger Kontakt begünstigt die Übertragung von Keimen via Schmier- und Tröpfcheninfektion.

Hygiene steht an erster Stelle:

- Regelmäßiges Händewaschen / Regelmäßige Händedesinfektion / Händeschütteln vermeiden
- Abstand halten bei Gesprächen / Kontakt auf das Notwendigste reduzieren
- Tragen von Schutzhandschuhen und Mundschutz bei engem körperlichem Kontakt
- Regelmäßige Reinigung häufig berührter Flächen wie Türgriffen, Tastaturen und Tischen
- Regelmäßiges Lüften der Räume

Nachfolgend eine kurze Übersicht der häufigsten im Alltagskontakt übertragbaren Erkrankungen:

Masern, Windpocken und auch die echte Virusgrippe (Influenza) sind hochansteckende Infektionserkrankungen. Die Übertragung kann bei sehr kurzen Kontakten stattfinden. Hier ist der Impfschutz zu überprüfen und gegebenenfalls zu vervollständigen.

Kopfläuse / Krätzmilben sind Parasiten, die über lang andauernden engen Körperkontakt übertragen werden. Hier muss enger Körperkontakt gemieden werden. Zudem sollte die Wäsche, vor allem die Bettwäsche, regelmäßig > 60 °C gewaschen werden. Auch sollten die Matratzen regelmäßig desinfiziert werden.

Bei **Tuberkulose** bestimmt sich die Ansteckungsgefahr über die Kontaktzeit mit dem Infizierten und auch die Abwehrlage des Helfers. Zudem spielt die Lokalisation der Tuberkulose eine Rolle für die Ansteckung. Bei einer „offenen“ Tuberkulose (Lungentuberkulose) geht man von einem nennenswerten Infektionsrisiko nach etwa acht Stunden gemeinsamen Aufenthalts aus. Hier ist das regelmäßige Lüften der Räume eine geeignete Präventionsmaßnahme, zudem sollten Anhusten und Anniesen vermieden werden.

Die **Hepatitis A** ist eine Viruserkrankung, die fäkal-oral, das heißt, über mit Fäkalien verunreinigte Lebensmittel, Wasser, oder auch per Schmierinfektion übertragen werden kann. Eine wirksame, gut verträgliche Impfung liegt vor und sorgt für einen nahezu hundertprozentigen Schutz. Hier ist sehr auf Hygiene zu achten. Nach jedem Kontakt sollte eine gründliche Reinigung, noch besser Desinfektion der Hände stattfinden, um eine Weiterverbreitung zu unterbinden. Auch sollten beim Kontakt mit infektiösem Material immer Handschuhe getragen werden und die Hände nach Ausziehen der Handschuhe immer desinfiziert werden.

Hepatitis B ist eine über Blut und Blutprodukte sowie durch Sexualkontakte übertragene Viruserkrankung. Sie ist sehr ansteckend und die Erreger weisen eine sehr hohe Umweltpersistenz auf. Auch hier liegt eine wirksame und gut verträgliche Impfung vor. Der Impfschutz stellt neben der allgemeinen Hygiene, dem Tragen von Handschuhen sowie dem Vermeiden von Nadelstichverletzungen die wirksamste Prävention der Hepatitis B dar. Die Hepatitis B kann in eine chronische Form übergehen, die im Verlauf zu einer Leberzirrhose und Leberkrebs führen kann.

Polio (Kinderlähmung) ist eine durch Viren verursachte Erkrankung, die die motorischen Nerven des Rückenmarks befallen kann. Häufig verläuft sie inapparent, das heißt symptomarm, kann aber auch in seltenen Fällen zu bleibenden Lähmungen führen. Infizierte scheiden die Erreger mit dem Stuhlgang aus und die Übertragung der Viren erfolgt durch Kontakt mit Stuhlgang, verunreinigten Gegenständen oder Lebensmitteln. Auch hier ist eine wirksame Impfung vorhanden und eine gute Hygiene kann eine Ansteckung verhindern.

Zusammenfassung

Ein wichtiges Standbein der Prävention ist die Durchführung von Schutzimpfungen. Daher ist es wichtig, dass jeder freiwillig Engagierte vor seinem Einsatz untersucht wird und seinen Impfschutz prüfen lässt. Zudem sollte, wie oben erwähnt, besonders auf eine gute allgemeine Hygiene geachtet werden und enger Körperkontakt soweit es geht vermieden werden. Bei unvermeidbarem engem Kontakt ist geeignete persönliche Schutzausrüstung wie Mundschutz und Handschuhe zu verwenden.

Dr. med. Sebastian Büchler
Facharzt für Allgemeinmedizin
Notfallmedizin – WB Arbeitsmedizin
APUS GmbH

Merkblatt zu erweiterten Führungszeugnissen bei kinder- und jugendnahen Tätigkeiten im Freiwilligen Engagement

Zum Schutz der betreuten Menschen vor jeglicher Form von Gewalt dürfen bzw. sollten in bestimmten Tätigkeitsbereichen keine wegen bestimmter Delikte einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt werden. Dies betrifft insbesondere Tätigkeitsfelder, in denen freiwillig Engagierte mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen können, also neben den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Krankenhäuser, der Kinderhospize, der Kindertagesstätten und der Schulen z.B. auch der Bereich der Flüchtlingsarbeit, der Hausaufgabenhilfe oder der Spielgruppen. Vor diesem Hintergrund können für Einrichtungsträger Verpflichtungen oder zumindest Empfehlungen bestehen, von freiwillig Engagierten (wie von hauptamtlich Beschäftigten auch) vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

Ein Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. In einem einfachen Führungszeugnis gemäß § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) sind Verurteilungen allerdings erst ab einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt. In einem erweiterten Führungszeugnis gemäß § 30a BRZG sind zusätzlich die in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten bereits bei niedrigeren Verurteilungen aufgeführt.

Ob und in welchem Umfang eine Verpflichtung (z. B. auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Jugendamt) oder zumindest eine Empfehlung (z. B. seitens der Diakonie Hessen) zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse besteht und welche Datenschutzbestimmungen bei der Einsichtnahme zu beachten sind, sollte durch eine sorgfältige Prüfung der für den jeweiligen Einrichtungsträger geltenden (rechtlichen) Rahmenbedingungen ermittelt werden.

Der Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses wird formlos bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro) durch die betroffene Person gestellt. Dabei sind der Personalausweis oder Reisepass sowie ein Aufforderungsschreiben des Einrichtungsträgers vorzulegen. Freiwillig Engagierte, z. B. Personen, die eine Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch nehmen, können eine Gebührenbefreiung beantragen. Dazu ist der Meldebehörde eine Bestätigung des Einrichtungsträgers über das Freiwillige Engagement vorzulegen. Näheres zur Gebührenbefreiung finden Sie im Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2014) des Bundesjustizamtes unter:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/BZR/Merkblatt_Gebuehrenbefreiung.pdf?__blob=publicationFile&v=10

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse nicht die einzige Maßnahme im Rahmen eines umfassenden Präventionskonzepts einer Einrichtung sein darf. Dazu gehören z. B. auch Handlungsanweisungen für den Fall eines übergriffigen Verhaltens, ggf. Verpflichtungserklärungen und insbesondere Belehrungen, Schulungen und Qualifikationen für alle in der Einrichtung tätigen Personen.

Für Rückfragen bzw. für weitergehende Informationen in sozialrechtlichen Angelegenheiten steht Ihnen Frau Karin Steneberg, Referentin für Sozialrecht (Schwerpunkt: Frauen, Familie, Jugend und Kinder), unter der Telefonnummer 0561 1095-3131 oder der E-Mail-Adresse: karin.steneberg@diakonie-hessen.de gerne zur Verfügung.

In Fragen des Kinderschutzes, der Schutzkonzepte und der Prävention können Sie sich gern an Herrn Peter Röder, Referent für Jugendhilfe und Kinderschutz, unter der Telefonnummer 069 7947-6341 oder der E-Mail-Adresse: peter.roeder@diakonie-hessen.de wenden.

Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis im Freiwilligen Engagement

Wenn Sie im Rahmen des Freiwilligen Engagements bei der Diakonie Hessen oder bei einem ihrer Mitglieder tätig sind und dabei regelmäßig mit personenbezogenen Daten umgehen, muss diejenige Stelle, für die Sie tätig sind, Sie auf das Datengeheimnis verpflichten. Dies ist in § 6 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) so gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Merkblatt erhalten Sie einige Informationen über den wesentlichen Inhalt des Datengeheimnisses und den Sinn der Verpflichtungserklärung.

1. Rechtliche Grundlagen

Für den Umgang mit personenbezogenen Daten sowie für den Schutz und die Sicherung dieser Daten gelten insbesondere nachfolgende, rechtsverbindliche Regelungen:

- Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 01.01.2013 (DSG-EKD) sowie IT-Sicherheitsverordnung (ITSVO)
- Landeskirchliche Durchführungsbestimmungen zum DSG-EKD
- „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz
- Datenschutzregelungen der Sozialgesetzbücher
- Regelungen des Strafgesetzbuches (insbesondere § 203 StGB)

Diese Regelungen und auf ihrer Grundlage erlassene Regelungen sowie alle weiteren im Bereich der Diakonie Hessen geltenden Rechtsvorschriften zum Datenschutz und Datenumgang sind auch von freiwillig Engagierten zu beachten und einzuhalten.

Schutzgegenstand aller Datenschutzregelungen sind vordergründig personenbezogene Daten, aber auch Dienstgeheimnisse sowie das Seelsorgegeheimnis und das Ansehen von Kirche und Diakonie.

2. Datengeheimnis

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis, § 6 DSG-EKD). Dieses gilt auch für freiwillig Engagierte im Bereich der Diakonie Hessen.

Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist nicht als Misstrauen gegenüber den rechtlichen oder moralischen Ansprüchen von freiwillig Engagierten zu verstehen. Vielmehr sollen die Anforderungen an „datenschutzgerechtes Verhalten“ als wichtiger Bestandteil des freiwilligen Engagements schriftlich fixiert werden und eine nach dem DSG-EKD bestehende gesetzliche Pflicht erfüllt werden.

Alle Informationen über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die Sie auf Grund des Freiwilligen Engagements insbesondere aus Datenträgern, Unterlagen und Akten oder im persönlichen Gespräch über eine Person erhalten, sind vertraulich zu behandeln.

Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.

3. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche (z. B. Name, Geburtstag, Anschrift, Beruf, Familienstand) oder sachliche Verhältnisse (Grundbesitz, Rechtsbeziehungen zu Dritten, Steuermerkmale, Schulden, Vorstrafen) einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (betroffene Person), z. B. Klienten, Patienten, Mitarbeitende, betreute und betreuende Personen.

Besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 11 DSG-EKD) sind Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser sensiblen Daten ist besondere Sorgfalt zu üben.

4. Umgang mit personenbezogenen Daten

Der Umgang mit personenbezogenen Daten umfasst die Erhebung, die Verarbeitung und die Nutzung dieser Daten. Beim Umgang mit personenbezogenen Daten im diakonischen Bereich muss gewährleistet werden, dass der Einzelne nicht in seinem „Persönlichkeitsrecht auf informationelle Selbstbestimmung“ verletzt wird. Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine spezielle Rechtsvorschrift oder das DSGVO-EKD dies zulässt oder der Betroffene eingewilligt hat und die Daten zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind (Zweckbindung).

Erheben ist das Beschaffen von Daten über eine natürliche Person, etwa im Beratungsgespräch, durch schriftliche Befragung (Ausfüllen von Formularen), durch das Fertigen von Videos oder Fotos.

Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren oder Löschen personenbezogener Daten, beispielsweise durch das Anlegen eines Gesprächsvermerks auf einem Datenträger, die mündliche oder schriftliche Weitergabe an Dritte, das Vernichten oder die Unkenntlichmachung von Daten.

Nutzen ist jede Verwendung von personenbezogenen Daten, bei der es sich nicht um Verarbeitung handelt, etwa die Erstellung einer Bescheinigung, Weiterleiten von Daten innerhalb einer Abteilung bzw. eines Arbeitsbereichs, mündlich oder per E-Mail.

5. Unbefugter Umgang mit personenbezogenen Daten

Grundsätzlich ist der Umgang mit personenbezogenen Daten erlaubt, soweit dies zur Erfüllung des freiwilligen Engagements und der daraus resultierenden Aufgaben erforderlich ist.

Folgende Regeln sind dabei zu beachten:

- Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem diese erhoben worden sind (Zweckbindung).
- Daten dürfen innerhalb einer diakonischen Stelle nur an solche Personen weitergegeben werden, die zum Empfang der Daten berechtigt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- Die Bekanntgabe an Dritte (durch mündliche Auskunft oder schriftliche Mitteilung) darf nur erfolgen, wenn dies zwingend erforderlich ist. In diesem Fall halten Sie bitte grundsätzlich Rücksprache mit Ihrer Ansprechpartnerin bzw. Ihrem Ansprechpartner des diakonischen Trägers.
- Daten und Datenträger (auch Belege, Listen, Speicherkarten, Speicher-Sticks, externe Festplatten) dürfen nicht an Unbefugte gelangen. Diese Daten sind stets physisch unter Verschluss zu halten oder im Falle des Technikeinsatzes durch Nutzung entsprechender Sicherheitsmechanismen (sicheres Passwort, Verschlüsselung) zu verwahren.
- Jede Übermittlung oder Nutzung personenbezogener Daten, die nicht zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, ist nur zulässig, wenn dies eine Rechtsvorschrift erlaubt, bzw. anordnet oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Dieses gilt beispielsweise auch für Auskünfte aus Datensammlungen (bspw. Akten, Unterlagen, Dateien).

Werden Daten nicht mehr zur Erfüllung des Freiwilligen Engagements oder für gesetzlich vorgeschriebene Nachweise benötigt, sind diese datenschutzgerecht zu entsorgen, sofern es sich nicht um archivwürdige Inhalte handelt. Zur Verfahrensweise sollten Sie in jedem Fall vorab Rücksprache mit Ihrer Ansprechpartnerin bzw. Ihrem Ansprechpartner des Trägers halten.

Im Zweifelsfall sollte vor einer Datenweitergabe mit der betroffenen Person eine schriftliche Einwilligungserklärung eingeholt werden.

Sollte es Fälle geben, in denen Sie über eine Situation oder einen Vorfall sprechen müssen oder wollen (z. B. weil Sie anderweitige Hilfe für erforderlich halten, jemand gefährdet sehen, staatliche oder kirchliche Auskunftersuchen vorliegen), sollten Sie in jedem Fall unverzüglich Rücksprache mit Ihrer Ansprechpartnerin bzw. Ihrem Ansprechpartner des Trägers halten. Verstöße gegen den Datenschutz, also die Vertraulichkeit der Daten, sind Pflichtverletzungen, die zum Entzug des Freiwilligen Engagements führen können. Eine unzulässige Weitergabe personenbezogener Daten kann zudem Schadenersatzansprüche zur Folge haben.

6. Ansprechpartner

In Datenschutzfragen oder bei Mängeln im Datenschutz sollten Sie sich an Ihre Ansprechpartnerin bzw. Ihren Ansprechpartner des Trägers halten oder den Betriebsbeauftragten für den Datenschutz ansprechen. Gegebenenfalls können Sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden.

Aktuelle Informationen dazu finden Sie auf der Webseite der Diakonie Hessen unter dem Link: www.diakoniehessen.de in der Rubrik Datenschutz.

Merkblatt zur Veröffentlichung von Fotos im Freiwilligen Engagement

Regelmäßig stellen sich Fragen dazu, unter welchen Voraussetzungen Fotos im Rahmen des Freiwilligen Engagements aufgenommen und Bilder mit Abbildungen von Personen bspw. in Zeitungen oder im Internet veröffentlicht werden dürfen. Bei der Veröffentlichung von Fotos sind einige allgemeine Regeln zu beachten, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. In diesem Merkblatt erhalten Sie Informationen über die Rechte der Personen hinter und vor der Kamera sowie Handlungsempfehlungen zur Veröffentlichung von Fotos.

1. Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Personen

Die Rechtsgrundlagen zur Veröffentlichung von Fotos bilden das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) und das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

Das KunstUrhG beschreibt das sogenannte Recht am eigenen Bild, wonach die abgebildete Person selbst darüber bestimmen kann, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihr veröffentlicht werden dürfen. Dieses beruht auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zum Schutz vor ungewollter Verbreitung oder öffentlicher Darstellung von Bildnissen. Eine Person darf weder durch die Wahl des Aufnahmezeitpunktes, noch durch die fotografische Perspektive in verletzender oder unwürdiger Weise dargestellt werden. Unerheblich ist, auf welche Art und Weise ein Foto gefertigt wird, digital (Digitalkamera, Handy, Camcorder) oder in analoger Form.

§ 22 KunstUrhG legt ausdrücklich fest, dass die abgebildete Person ihr Einverständnis zu der Veröffentlichung eines Fotos geben muss, wenn diese individuell erkennbar ist. Eine Anonymisierung durch „Verpix- elung“ des Gesichts oder durch „Augenbalken“ ist dann nicht ausreichend, wenn die Person anderweitig identifizierbar ist. Abbildungen von Kindern und Jugendlichen dürfen zudem nur unter Beachtung des Kinder- und Jugendschutzes veröffentlicht werden.

Die rechtlichen Bestimmungen des KunstUrhG gelten für Jedermann. Daraus folgt, dass bei der Veröffentlichung von Fotos alle abgebildeten Personen in die Veröffentlichung einwilligen müssen. Dieses gilt beispielsweise für Klienten, Jugendliche, Betreuende, Mitarbeitende und Besucher im Zusammenhang mit dem Freiwilligen Engagement ebenso, wie für unbeteiligte Dritte. Sollen Fotos von Kindern und Jugendlichen (Minderjährige unter 18 Jahre) veröffentlicht werden, bedarf es grundsätzlich der Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Je nach individueller Einsichtsfähigkeit (Einwilligungsfähigkeit) ist bei Minderjährigen zusätzlich noch deren Zustimmung einzuholen. Das Erreichen der Einwilligungsfähigkeit ist individuell festzustellen; in der Regel wird eine Einwilligungsfähigkeit ab einem Alter von 14 bzw. 15 Jahren anzunehmen sein.

Die Einwilligung muss für die Veröffentlichung eines bestimmten Bildes erteilt werden. Außerdem sollte in der Einwilligung angegeben werden, zu welchem Zweck diese erteilt wird und in welchen Medien die Fotos veröffentlicht werden dürfen (bspw. Fotos vom Sommerfest im Jahrbuch, in der örtlichen Zeitung, auf der Webseite der Einrichtung). Bei der Veröffentlichung von Fotos im Internet (bspw. Facebook-Seite der Einrichtung) und damit einer möglichen weltweiten Verbreitung von Bildern sollte auf die dabei bestehenden Risiken hingewiesen werden. Dieses betrifft insbesondere die stets gegenwärtige Gefahr einer Veränderung und bzw. oder eines Missbrauchs von Bildern durch Dritte.

Eine einmal erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen werden. Unter welchen Voraussetzungen mit Einwilligung bereits veröffentlichte Bilder zurückgenommen werden müssen, kann nicht pauschal gesagt werden. In jedem Einzelfall muss beurteilt werden, ob schwerwiegende Gründe in der Persönlichkeit der abgebildeten Person oder das Vorliegen gewichtiger Gründe eine Rücknahme einer Veröffentlichung rechtfertigen.

Eine Einwilligung in die Veröffentlichung von Fotos ist insbesondere in folgenden Ausnahmefällen nach § 23 Absatz 1 KunstUrhG nicht erforderlich:

- Bildnisse aus der Zeitgeschichte, d.h. beispielweise Personenabbildungen von Politikern, Musikstars, sofern es nicht ihren privaten Lebensbereich betrifft.
- Personenabbildungen, auf denen Personen nur zufällig als Beiwerk neben einer im Mittelpunkt stehenden Landschaft oder Öffentlichkeit (bspw. Bauwerk) abgebildet sind. Die Personendarstellung muss nach allgemeiner Auffassung derart untergeordnet sein, dass das Bild seinen Charakter nicht ändert, wenn die Personenabbildung entfallen würde.
- Bilder von öffentlichen Versammlungen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, die einen repräsentativen Eindruck von der Veranstaltung vermitteln und wenn einzelne Teilnehmer nicht besonders herausgegriffen werden. Sollte es sich um eine Person mit exponierter Stellung handeln (Redner bei einer Demonstration), sind Personenabbildungen grundsätzlich zulässig.
- Im Streitfall muss die oder der Veröffentlichende nachweisen, dass eine entsprechende Einwilligung vor der Veröffentlichung eines Fotos vorgelegen hat. Bei Zweifeln, ob eine Ausnahme vom Einwilligungserfordernis vorliegt, sollte sicherheitshalber eine schriftliche Einwilligung eingeholt werden.

2. Urheberrecht der Person hinter der Kamera

Das Urheberrecht schützt das geistige Eigentum des jeweiligen Urhebers, d. h. der Fotografin bzw. des Fotografen. Nur dieser Person stehen Verwertungsrechte zu, die eine ggf. wirtschaftliche Verwertung ermöglichen. Zudem ist grundsätzlich nur sie berechtigt, gefertigte Fotos zu veröffentlichen und mit dem eigenen Namen zu versehen.

Fotos dürfen nur mit Zustimmung der Person veröffentlicht oder verwertet werden, die sie gefertigt hat. Eine Zustimmung ist für jede Verwertungsform, in der ein Foto veröffentlicht werden soll, erforderlich (z. B. Nutzung durch Druckmedium: Magazin, Poster; Digitale Nutzung: digitales Magazin, PDF des Posters auf der Webseite). Es kann vorkommen, dass zur Veröffentlichung zeitliche, örtliche oder mediale Einschränkungen vorgegeben werden. In diesem Fall dürfen Fotos nur im vorgegebenen Rahmen genutzt werden, beispielsweise für einen bestimmten Zeitraum als Aushang im Infokasten. Soll eine Veröffentlichung im Internet erfolgen, sind räumlich unbeschränkte Rechte unverzichtbar.

Für (un)entgeltlich zur Verfügung gestellte Fotos sollte von der Fotografin bzw. dem Fotografen für jede Form der Veröffentlichung und Verwertung eine schriftliche Zustimmung eingeholt werden und geklärt werden, in welcher Form eine Nennung des Namens erfolgen soll.

3. Ansprechpartner

Bei Fragen zur Veröffentlichung von Fotos sollten Sie sich an Ihre Ansprechpartnerin bzw. Ihren Ansprechpartner des Trägers halten oder den Betriebsbeauftragten für den Datenschutz ansprechen.

Vereinbarung für freiwillig Engagierte mit Übungsleiterpauschale

– §3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) –

zwischen _____

vertreten durch _____

Anschrift _____

– Träger –

und Herrn / Frau _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

– Freiwillig Engagierter bzw. Engagierte –

Freiwilliges Engagement ist gemeinwohlorientiert und bereichert bzw. ergänzt professionelle Arbeit. Es ist nicht auf materiellen Gewinn gerichtet und wird nicht zum Zwecke eines Einkommens ausgeübt. Ein Motiv vieler Freiwilligen, sich zu engagieren, ist die Möglichkeit, die Gesellschaft mitzugestalten. Aus diesem Grund ist es wichtig, freiwillig Engagierten die Möglichkeit der Mitgestaltung und Mitverantwortung zu eröffnen.

Auf dieser Grundlage wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

§1 Zeit und Dauer der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements

Der bzw. die freiwillig Engagierte beginnt ab _____ eine Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements für den Träger mit folgender Aufgabenstellung:

Der bzw. die freiwillig Engagierte und der Träger sind sich darüber einig, dass diese Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Dies ist der Fall, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung erklärt sich der bzw. die freiwillig Engagierte bereit, im Durchschnitt _____ Einsätze pro Woche bzw. Monat zu leisten.

Zwischen dem bzw. der freiwillig Engagierten und dem Träger besteht Einvernehmen darüber, dass bei Bedarf eine Erweiterung dieses Kontingents möglich ist.

§2 Durchführung der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements

Der bzw. die freiwillig Engagierte führt die nebenberufliche Tätigkeit mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt aus. Dabei hat sie die Interessen des Trägers zu berücksichtigen. Der bzw. die freiwillig Engagierte unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist in Bezug auf die Durchführung der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Trägers eingebunden. Es sind jedoch fachliche und organisatorische Vorgaben des Trägers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Durchführung der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements erfordert. Insbesondere hat der bzw. die freiwillig Engagierte bei seinen bzw. ihren Einsätzen die Grundsätze und Richtlinien des Trägers zu berücksichtigen.

§3 Versicherungsschutz

Der bzw. die freiwillig Engagierte ist im Rahmen der jeweils geltenden diakonischen Regelungen bei der Ausübung seiner bzw. ihrer nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements unfall- und haftpflichtversichert.

§4 Pauschale Aufwandsentschädigung

Der bzw. die freiwillig Engagierte erhält für seine bzw. ihre nebenberufliche Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ Euro pro geleistetem Einsatz.

Der bzw. die freiwillig Engagierte führt einen monatlichen Nachweis, der dem Träger spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Monats vorgelegt wird. Die Überweisung der pauschalen Aufwandsentschädigung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Nachweises durch den Träger.

Sämtliche weitergehenden Aufwendungen des bzw. der freiwillig Engagierten sind durch die pauschale Aufwandsentschädigung umfassend abgegolten.

Der bzw. die freiwillig Engagierte ist verpflichtet, die bezogenen Einnahmen über die Einkommensteuererklärung dem Finanzamt offen zu legen. Er bzw. sie wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Nr. 26 EStG Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer unter § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52–54 Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2.400,- Euro im Jahr steuerfrei sind. Der Steuerfreibetrag ist ein Jahresbetrag und kann auch dann nur einmal gewährt werden, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden.

§5 Pflichten

Der bzw. die freiwillig Engagierte ist verpflichtet, den Träger über Schwierigkeiten bei der Durchführung nebenberuflicher Tätigkeiten im Rahmen des Freiwilligen Engagements unverzüglich zu informieren. In diesen Fällen einigen sich der bzw. die freiwillig Engagierte und der Träger darüber, wer die Klienten bzw. Klientinnen informiert.

Der bzw. die freiwillig Engagierte ist verpflichtet, den Träger oder eine legitimierte Beauftragte bzw. einen legitimierten Beauftragten bzw. eine legitimierte Beauftragte über den Inhalt der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements zeitnah zu informieren.

§6 Zeitraum, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von dem bzw. der freiwillig Engagierten jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Der bzw. die freiwillig Engagierte erklärt sich bereit, dem Träger die bevorstehende Aufgabe der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen

Engagements eine Woche zuvor mitzuteilen, damit der Träger notwendige organisatorische Maßnahmen treffen kann.

Der Träger ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§7 Bescheinigung über das nebenberufliche Freiwillige Engagement

Auf Wunsch wird dem bzw. der freiwillig Engagierten nach Beendigung der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements eine Bescheinigung ausgestellt, die über Inhalt, Umfang und fachliche Anforderungen der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements Auskunft gibt.

§8 Schlussbestimmungen

Der bzw. die freiwillig Engagierte und der Träger erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung oder den Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift der Einrichtung

Unterschrift des bzw. der Freiwillig Engagierten

Erklärung für freiwillig Engagierte mit Übungsleiterpauschale

Name _____
Straße _____
Ort _____
Geburtsdatum _____

Mir ist bewusst, dass Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer unter § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52–54 Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2.400,- Euro im Jahr gemäß § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei sind. Ich weiß auch, dass der Steuerfreibetrag ein Jahresbetrag ist und auch dann nur einmal gewährt werden kann, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden.

Ich erkläre hiermit, dass ich die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG für die nebenberufliche Tätigkeit

als _____ (Übungsleiter usw., s. o.)

bei _____ (Träger)

- bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von 2.400,- Euro pro Kalenderjahr
- bis zur Höhe von _____ Euro

in Anspruch nehme. Im laufenden Kalenderjahr

- habe ich diese Steuerbefreiung noch nicht für eine andere laufende oder zeitlich begrenzte Tätigkeit in Anspruch genommen.
- habe ich diese Steuerbefreiung bereits für eine andere laufende oder zeitlich begrenzte Tätigkeit mit insgesamt _____ Euro in Anspruch genommen.
- werde ich diese Steuerbefreiung für eine andere laufende oder zeitlich begrenzte Tätigkeit mit insgesamt _____ Euro in Anspruch nehmen.

Ich bin verpflichtet, dem Träger jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift

Vereinbarung für freiwillig Engagierte mit Ehrenamtszuschale

– §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) –

zwischen _____

vertreten durch _____

Anschrift _____

– Träger –

und Herrn / Frau _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

– Freiwillig Engagierter bzw. Engagierte –

Freiwilliges Engagement ist gemeinwohlorientiert und bereichert bzw. ergänzt professionelle Arbeit. Es ist nicht auf materiellen Gewinn gerichtet und wird nicht zum Zwecke eines Einkommens ausgeübt. Ein Motiv vieler Freiwilligen, sich zu engagieren, ist die Möglichkeit, die Gesellschaft mitzugestalten. Aus diesem Grund ist es wichtig, freiwillig Engagierten die Möglichkeit der Mitgestaltung und Mitverantwortung zu eröffnen.

Auf dieser Grundlage wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Zeit und Dauer der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements

Der bzw. die freiwillig Engagierte beginnt ab _____ eine Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements für den Träger mit folgender Aufgabenstellung:

Der bzw. die freiwillig Engagierte und der Träger sind sich darüber einig, dass diese Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Dies ist der Fall, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung erklärt sich der bzw. die freiwillig Engagierte bereit, im Durchschnitt _____ Einsätze pro Woche bzw. Monat zu leisten.

Zwischen der bzw. dem freiwillig Engagierten und dem Träger besteht Einvernehmen darüber, dass bei Bedarf eine Erweiterung dieses Kontingents möglich ist.

§2 Durchführung der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements

Der bzw. die freiwillig Engagierte führt die nebenberufliche Tätigkeit mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt aus. Dabei hat sie die Interessen des Trägers zu berücksichtigen. Der bzw. die freiwillig Engagierte unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist in Bezug auf die Durchführung der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Trägers eingebunden. Es sind jedoch fachliche und organisatorische Vorgaben des Trägers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Durchführung der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements erfordert. Insbesondere hat der bzw. die freiwillig Engagierte bei seinen bzw. ihren Einsätzen die Grundsätze und Richtlinien des Trägers zu berücksichtigen.

§3 Versicherungsschutz

Der bzw. die freiwillig Engagierte ist im Rahmen der jeweils geltenden diakonischen Regelungen bei der Ausübung seiner bzw. ihrer nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements unfall- und haftpflichtversichert.

§4 Pauschale Aufwandsentschädigung

Der bzw. die freiwillig Engagierte erhält für seine bzw. ihre nebenberufliche Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ Euro pro geleistetem Einsatz.

Der bzw. die freiwillig Engagierte führt einen monatlichen Nachweis, der dem Träger spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Monats vorgelegt wird. Die Überweisung der pauschalen Aufwandsentschädigung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Nachweises durch den Träger.

Sämtliche weitergehenden Aufwendungen des bzw. der freiwillig Engagierten sind durch die pauschale Aufwandsentschädigung umfassend abgegolten.

Der bzw. die freiwillig Engagierte ist verpflichtet, die bezogenen Einnahmen über die Einkommensteuererklärung dem Finanzamt offen zu legen. Er bzw. sie wird darauf hingewiesen, dass gemäß §3 Nr. 26a EStG Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer unter § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52–54 Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720,- Euro im Jahr steuerfrei sind. Der Steuerfreibetrag ist ein Jahresbetrag und kann auch dann nur einmal gewährt werden, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26b EStG gewährt wird.

§5 Pflichten

Der bzw. die freiwillig Engagierte ist verpflichtet, den Träger über Schwierigkeiten bei der Durchführung nebenberuflicher Tätigkeiten im Rahmen des Freiwilligen Engagements unverzüglich zu informieren. In diesen Fällen einigen sich der bzw. die freiwillig Engagierte und der Träger darüber, wer die Klienten bzw. Klientinnen informiert.

Der bzw. die freiwillig Engagierte ist verpflichtet, den Träger einen legitimierten Beauftragten bzw. eine legitimierte Beauftragte über den Inhalt der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements zeitnah zu informieren.

§6 Zeitraum, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von dem bzw. der freiwillig Engagierten jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Der bzw. die freiwillig Engagierte erklärt sich bereit, dem Träger die bevorstehende Aufgabe der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen

Engagements eine Woche zuvor mitzuteilen, damit der Träger notwendige organisatorische Maßnahmen treffen kann.

Der Träger ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§7 Bescheinigung über das nebenberufliche Freiwillige Engagement

Auf Wunsch wird dem bzw. der freiwillig Engagierten nach Beendigung der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements eine Bescheinigung ausgestellt, die über Inhalt, Umfang und fachliche Anforderungen der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements Auskunft gibt.

§8 Schlussbestimmungen

Der bzw. die freiwillig Engagierte und der Träger erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung oder den Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift der Einrichtung

Unterschrift des bzw. der Freiwillig Engagierten

Erklärung für freiwillig Engagierte mit Ehrenamtspauschale

Name _____

Straße _____

Ort _____

Geburtsdatum _____

Mir ist bewusst, dass Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer unter § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52–54 Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720,- Euro im Jahr gemäß § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei sind. Ich weiß auch, dass der Steuerfreibetrag ein Jahresbetrag ist und auch dann nur einmal gewährt werden kann, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26b EStG gewährt wird.

Ich erkläre hiermit, dass ich die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG für die nebenberufliche Tätigkeit

als _____

bei _____ (Träger)

- bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von 720,- Euro pro Kalenderjahr
- bis zur Höhe von _____ Euro

in Anspruch nehme. Im laufenden Kalenderjahr

- habe ich diese Steuerbefreiung noch nicht für eine andere laufende oder zeitlich begrenzte Tätigkeit in Anspruch genommen.
- habe ich diese Steuerbefreiung bereits für eine andere laufende oder zeitlich begrenzte Tätigkeit mit insgesamt _____ Euro in Anspruch genommen.
- werde ich diese Steuerbefreiung für keine andere laufende oder zeitlich begrenzte Tätigkeit nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26b EStG in Anspruch nehmen.
- werde ich diese Steuerbefreiung für eine andere laufende oder zeitlich begrenzte Tätigkeit mit insgesamt _____ Euro in Anspruch nehmen.

Ich bin verpflichtet, dem Träger jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift

Verpflichtungserklärung freiwillig Engagierter zu Datenschutz und Schweigepflicht

Name _____

Straße _____

Ort _____

Geburtsdatum _____

ist bei _____ (Träger)

als _____ freiwillig engagiert und bestätigt:

Ich wurde heute auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 6 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) verpflichtet:

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben und personenbezogene Daten, die ich befugt erhoben oder erhalten habe, unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies betrifft insbesondere Name, Adresse sowie gesundheitliche, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse von betreuten und sonstigen hilfebedürftigen Personen, von denen ich im Zusammenhang mit meiner ehrenamtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalte. Soweit personenbezogene Daten befugt erhoben werden, dürfen diese nur für Zwecke verwendet werden, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und nur den zugelassenen Empfängern mitgeteilt werden.

Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtverletzungen und können zu rechtlichen Konsequenzen führen.

Ich wurde darüber belehrt, dass ich verpflichtet bin, über personenbezogene Daten und weitere Informationen, von denen ich im Zusammenhang mit meinem freiwilligen Engagement erfahre, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Auch über geschäftliche Vorgänge ist gegenüber unbeteiligten Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich insbesondere auf geschäftliche Schriftstücke, bildliche Darstellungen, Ton- und Datenträger.

Ich verpflichte mich, auch über vertrauliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses und zur Verschwiegenheit besteht nach Beendigung des Freiwilligen Engagements fort.

Ich bestätige, eine Ausfertigung dieser Verpflichtungserklärung und das Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis im Freiwilligen Engagement erhalten zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Notizen

Notizen

Impressum

Herausgeber

Diakonie Hessen –
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.
Ederstraße 12
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 7947 - 0
Telefax: 069 7947 - 99 6398
E-Mail: kontakt@diakonie-hessen.de
Internet: www.diakonie-hessen.de

In der 1. Auflage erstellt durch

Christoff Jung (Personal)
Horst Wodtke, Elke Rickert, Schwester Carmen Reinhardt (Finanzen/Steuern)
Hans-Jürgen Klüber, Herbert Pfaff (Controlling)
Dr. Stefanie Lugauer (Arbeitsrecht)
Daniela Friedrichsen (Administration)
Hans Seydel (Koordination regionale Diakonische Werke)
Hildegund Niebch (Migration)
Ursula Brendel, jetzt Stegemann (Freiwilliges Engagement)

In der 2. Auflage (2017) überarbeitet durch

Ursula Stegemann (Freiwilliges Engagement)
Dr. Stefanie Lugauer (Arbeitsrecht)
Constanze Mönch (Datenschutz)
Dr. Stefanie Jatho (Arbeits- und Sozialrecht)
Peter Röder (Jugend- und Kinderschutz)

Layout

Eckhard Lieberknecht

Redaktion

Ursula Stegemann

Druck

Diakonie-Werkstatt Wetterau
Straßheimer Straße 5
61169 Friedberg
Telefon: 06031 68499 - 0
Telefax: 06031 68499 - 120
E-Mail: diakonie.werkstatt@diakonie-wetterau.de

